

**Auszug aus der Friedhofsordnung der Synagogen – Gemeinde zu Magdeburg vom 17.10.2018**

.....

**4. Bestimmungen für den Friedhofsverkehr**

**4.1.**

Die Friedhöfe sind vom Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr, am Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Sonntag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

An Tagen vor jüdischen Feiertagen werden die Friedhöfe um 12.00 Uhr geschlossen.

An Schabbatot und während der jüdischen Feiertage bleiben die Friedhöfe geschlossen.

Die Öffnungszeiten werden am Eingang jedes Friedhofs durch Aushang bekannt gemacht.

Der Vorstand bzw. Gemeindeverwaltung ist berechtigt, das Betreten des Friedhofs oder bestimmter Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend zu untersagen bzw. einzuschränken.

**4.2.**

Das Betreten der Friedhöfe ist nur in angemessener Kleidung (nicht schulterfrei) gestattet. Männliche Personen sowie verheiratete weibliche Personen haben eine Kopfbedeckung zu tragen.

Besucher unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Friedhöfe besuchen.

**4.3.**

Die Besucher haben der Würde des Ortes entsprechend, sich angemessen zu verhalten. Rauchen, Essen, Trinken, das Mitbringen von Tieren, musizieren, tanzen, betteln sowie jegliche Form von Werbung sind strengstens verboten.

**4.4.**

Es ist nicht gestattet, die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer Fahrgenehmigung der Gemeinde.

**4.5.**

Jegliche Art von Arbeit auf den Friedhöfen ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.

.....

**6. Umfang und Gestaltung von Grabstätten**

.....

**6.3.**

Die Hinterbliebenen sind zwingend angehalten, ein Grabmal zu errichten.

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen. Sie dürfen die Höhe von 1,20 m über dem Grund nicht überschreiten.

Die Steinsetzung soll in der Regel 12 Monaten nach der Bestattung erfolgen und muss handwerklich erfolgen.

Größe, Farbe, Einfassung und Beschriftung, die Auflegung von Kissenplatten und Grabplatten sowie Änderungen an bereits vorhandenen Grabanlagen bzw. an bereits genehmigten Projekten, sind an die Genehmigung des Vorstandes der Gemeinde und ggf. des für die Gemeinde zuständigen Rabbiners gebunden.

Diese Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Kosten für die Grabstätte und für die Bestattung vollständig bezahlt sind.

Eine Kopie der Genehmigungsunterlagen ist in der Gemeinde zu archivieren.

#### 6.4.

Bäume und Sträucher zu pflanzen ist nicht erlaubt sowie jegliche Gestaltung mit künstlichen Blumen.

.....

### 7. Inschriften auf Grabsteinen

#### 7.1.

Zwingend erforderlich sind

- die Inschrift in hebräischer Sprache auf den Grabsteinen: Die hebräischen zwei Anfangsbuchstaben Pe Nun (**Pe** Nitman- hier ruht) und die fünf Endbuchstaben Te.Na.Ze.B.A. (tehe nischmato/nischmata zerura bazor hachajim- möge seine/ihre Seele in den Bund der ewig Lebenden eingeschlossen sein). Siehe hierzu die Anlage 5.
- der Name und Vorname des Verstorbenen.
- Sterbedatum

#### 7.2.

Nachfolgende Inschriften sowie jüdische Symbole auf den Grabsteinen sind willkommen und gern gesehen:

- jüdischer Namen des Vaters des Verstorbenen in hebräischer Sprache
- Geburtsdatum
- Magen David oder Menora.

#### 7.3.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können jüdische Symbole auf den Grabsteinen auch sein:

- Segnende Hände (bei Kohaim)
- Krug (bei Leviten).

#### 7.4

Das Anbringen von Bildern, Emblemen und sonstiger Zeichen ist verboten.

.....

### 8. Aufstellen von Grabdenkmälern

#### 8.1.

Das Aufstellen von Grabdenkmälern einschließlich der Inschriften sowie Änderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung sowie des für die Gemeinde zuständigen Rabbiners.

#### 8.2.

Das Aufstellen erfolgt in der mit der Gemeindeverwaltung abgestimmten Zeit unter Aufsicht der vom Vorstand der Gemeinde dafür bestimmten Person.

Unterscheidet sich das zum Aufstellen gebrachte Grabdenkmal von dem genehmigten und verstößt dieses gegen die Vorschriften dieser Ordnung, so darf es nicht aufgestellt werden.

.....

### 10. Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung hat die Gemeinde das Recht, jene Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, die im öffentlichen Interesse liegen und erforderlich sind, um den Vorschriften dieser Ordnung Genüge zu leisten. Die hierdurch verursachten Kosten werden demjenigen auferlegt, der die Zuwiderhandlungen veranlasst hat.

Anlage 5 zur Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Synagogen-Gemeinde zu  
Magdeburg, K.d.ö.R.

Erforderliche Inschriften auf dem Grabstein:

**פ"נ**

Vorname Name

Sterbedatum

**ת.נ.צ.ב.ה**